

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1896)

Artikel: Verwaltungsbericht der Polizei-Direktion des Kantons Bern

Autor: Stockmar / Joliat / Kläy

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416549>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Polizei-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1896.

Direktor: Bis zum 31. März Herr Regierungsrat **Stockmar**, und vom 23. Mai hinweg
Herr Regierungsrat **Joliat**.

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Kläy**.

Gesetzgebung.

Auf die bezüglichen Vorlagen der Polizeidirektion wurden vom Grossen Rat folgende Dekrete erlassen:

1. Das Dekret betreffend die Errichtung der Stelle eines Verwalters der Weiberarbeitsanstalt zu Hindelbank, vom 9. September 1896. Die Leitung der Anstalt lag früher in den Händen des Verwalters der Strafanstalt Bern, und seit deren Aufhebung in denjenigen des Gefängnisinspektors; durch die Verlegung der Anstalt nach Hindelbank war die Errichtung der Stelle eines besondern Verwalters notwendig geworden.

2. Das Dekret betreffend die Errichtung der Stelle eines Buchhalters der Strafanstalt zu Thorberg, vom 20. November 1896. Durch dieses Dekret wurde die Stelle des Buchhalters von Thorberg, welche seit langen Jahren von einem Angestellten bekleidet war, in eine Beamtung umgewandelt.

3. Das Dekret betreffend Abtrennung der Zwangserziehungsanstalt zu Trachselwald von der Strafanstalt zu Thorberg, vom 20. November 1896. Bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes für das Jahr 1894 hatte die Staatwirtschaftskommission dem Grossen Rat die Anregung unterbreitet, die Anstalt zu Trachselwald, die gewissermassen eine Filiale von Thorberg bildete, unabhängig zu machen. Das Dekret ist die Folge dieser Anregung.

Das Wirtschaftspolizei-Dekret kam in der FebruarSession des Grossen Rates zur Beratung, wurde dann

aber in der Mai-Session auf den Wunsch der vorberatenden Behörden zu nochmaliger Erwägung zurückgewiesen und in der November-Session in abgeänderter Fassung wieder vorgelegt. Der Grossen Rat beschloss indes, die Behandlung des abgeänderten Entwurfes zu verschieben.

Bezüglich der Abänderung des Gesetzes über die Hundetaxe hatte die Bitschriftenkommission am 19. November 1895 den Regierungsrat eingeladen, zu prüfen, ob die Hundetaxe nicht auf dem Wege des Dekrets erhöht werden könne, wie es im Kanton Aargau geschehen ist. Bei der Prüfung dieser Frage musste aber der Regierungsrat finden, dass die Hundetaxe, da sie im Kanton Bern durch ein Gesetz normiert worden sei, nicht durch ein Dekret abgeändert werden könne. Die Bitschriftenkommission wurde hiervon am 18. Mai benachrichtigt; gleichzeitig beschloss der Regierungsrat, die Angelegenheit ad acta zu legen, da die früheren Verhandlungen die Unmöglichkeit erwiesen haben, eine Lösung zu finden, welche dem vom Grossen Rat im Jahr 1887 erheblich erklärten Anzug entspräche.

Postulate.

Der Grossen Rat hat am 19. November 1896 folgende Postulate der Staatwirtschaftskommission genehmigt:

1. Der Regierungsrat ist eingeladen, eine Abänderung der bestehenden Vorschriften über den Markt-

verkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu veranlassen, damit dem im Kanton Bern dermal existierenden Hausierunfug, über den man sich landauf und landab beklagt, abgeholfen werden kann, und über die von ihm zu diesem Zwecke getroffenen Massnahmen dem Grossen Rat seiner Zeit Bericht zu erstatten.

2. Der Regierungsrat ist eingeladen, durch entsprechende Erhöhung des Budgetpostens III. c. 8, Musterungs- und Inspektionskosten, die Einführung von periodischen Inspektionskursen zu ermöglichen, zu welchen jeweilen ein Teil der stationierten kantonalen Polizeisoldaten vorübergehend zusammengezogen und im Fahndungswesen für den Kriminalpolizeidienst instruiert werden könne.

Beide Postulate haben ihre Erledigung gefunden, das erstere durch Erlass einer neuen Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, das letztere durch Einstellung eines entsprechenden Kredites in den Voranschlag für das Jahr 1897.

Verwaltung.

Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrts-polizei.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wurden gegenüber 8 Individuen, die wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit nicht bestraft werden konnten, auf den Antrag der Gerichtsbehörden Sicherungsmassregeln im Sinne des Art. 47 des Strafgesetzbuches angeordnet, welche in 6 Fällen in der Verwahrung in einer Irrenanstalt, in den 2 übrigen Fällen in der Unterbringung in einer andern geeigneten Anstalt bestanden. Andererseits wurden in 3 Fällen die Sicherungsmassregeln aufgehoben, nachdem durch irrenärztliche Zeugnisse nachgewiesen worden, dass die betreffenden Personen für die öffentliche Sicherheit nicht mehr gefährlich seien.

Eine Anzahl Salutisten wurden durch Urteile der Polizeikammer der Widerhandlung gegen den Beschluss des Regierungsrates vom 27. August 1884, betreffend das Auftreten der Heilsarmee, schuldig erklärt und zu Geldbussen verurteilt. Sie ergriffen den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht und stellten die Anträge, es sei jener Beschluss als bundes- und kantonsverfassungswidrig aufzuheben und es seien die Urteile, weil bundes- und kantonsverfassungsmässig garantierte Rechte der Rekurrenten verletzend, aufzuheben. Das Bundesgericht trat zwar auf den ersten Antrag nicht ein, weil die Frist zur Anfechtung des Beschlusses längst verstrichen war; dagegen hiess es den zweiten Antrag gut und hob demgemäß die Urteile auf, indem es hierbei von der Erwägung ausging, dass der Regierungsrat nach kantonalem Staatsrecht zum Erlasse des Beschlusses nicht kompetent gewesen sei. Infolgedessen hob der Regierungsrat den letztern auf.

Auf hierseitigen Antrag wurde 20 Polizeireglementen und Verordnungen die Sanktion durch den Regierungsrat erteilt.

Im Fahndungswesen hat das Polizei-Inspektorat je 3266 Ausschreibungen und 1666 Revokationen im deutschen und im französischen allgemeinen schwei-

zerischen Polizeianzeiger, 3626 Ausschreibungen und 1567 Revokationen im deutschen und im französischen bernischen Fahndungsblatte besorgt. Ferner sind von ihm 389 Reisepässe und 49 Wanderbücher ausgestellt, ungefähr 4000 Strafurteile kontrolliert und 5086 Strafberichte über Angeschuldigte zu Handen der Gerichtsbehörden ausgefertigt worden.

Lebensrettungsprämien wurden an 4 Personen verabfolgt.

Polizeicorps.

Dasselbe hatte am 31. Dezember 1896 folgenden Bestand:

Unteroffiziere I. Klasse	25
» II. »	13
Landjäger.	220

Zusammen 258 Mann.

Dazu kommen noch die Beamten des Corps, nämlich der Polizei-Inspektor, dessen Adjunkt und 5 Divisionschefs. Gegenüber dem Bestand am 1. Januar 1896 erzeigt sich eine Verminderung von 15 Mann; von diesen sind 3 freiwillig ausgetreten, 2 zu Divisionschefs befördert, 2 pensioniert, 3 wegen übler Aufführung entlassen worden, und 5 sind gestorben. Um diesen Abgang, soweit es notwendig erschien, zu ersetzen, wurden gegen Ende des Jahres 12 Mann als Rekruten angenommen.

Divisionschef Baur trat auf 1. April von seinem Amt zurück, und Divisionschef Gehrig starb am 14. gl. Monats. An Stelle der beiden wurden zu Divisionschefs vom Regierungsrat gewählt die Wachtmeister Friedrich Sorgen und Jacques Joseph Mouche.

Auf Ende Jahres bestanden 169 Landjägerposten. Im Laufe des Jahres wurden neue Posten errichtet in Hindelbank, Oey bei Diemtigen und Lauterbrunnen. Die Inspektion der Posten durch die Divisionschefs und durch die Unteroffiziere konnte nicht vollständig in dem durch das Dienstreglement vorgeschriebenen Masse vorgenommen werden, weil der Kredit für Reisekosten nicht hingereicht hätte.

In Ausführung des Art. 8 des Gesetzes über die Organisation des Polizeicorps erliess der Regierungsrat am 18. März 1896 ein Reglement betreffend die Reise-Entschädigungen der Beamten und Angestellten des Corps.

An Dienstleistungen des Corps sind zu verzeichnen:

Arrestationen	4,417
Anzeigen	10,581
Arrestantentransporte zu Fuss . . .	2,134
» per Eisenbahn	2,944

Total 20,076

Auf der Hauptwache in Bern sind per Schub angekommen und abgegangen:

1445 Angehörige des Kantons Bern,	
404 » anderer Kantone,	
989 Ausländer.	

2838 Personen.

Das Vermögen der Landjäger-Invalidenkasse betrug am 31. Dezember 1896 Fr. 307,071.40. In den Jahren 1895 und 1896 hat sich dasselbe um Fr. 8413.30

vermindert. Die Polizeidirektion wird die Frage prüfen, in welcher Weise weitere Vermögensverminderungen verhütet werden können.

Pensionen wurden ausbezahlt:

an 25 gewesene Landjäger	Fr. 16,763. 10
» 61 Witwen von Landjägern . . .	» 13,132. 30
» 59 Kinder von verstorbenen Land-	
jägern	» 2,946. 75

Zusammen Fr. 32,842. 15

welche Summe aus den Kapitalzinsen, den regelmässigen Einlagen der Landjäger, dem Staatsbeitrag und aus dem Kapital bestritten wurde. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Landjäger-Invalidenkasse gemäss Art. 12 des Gesetzes über die Organisation des Polizeicorps vom 23. April 1893 einen Teil der den vormaligen kantonalen Militärinstituten bewilligten Pensionen zu bezahlen hat. Dieser Beitrag der Invalidenkasse beläuft sich gemäss Beschluss des Regierungsrates auf Fr. 3000 per Jahr.

Gefängniskommission.

Die Gefängniskommission trat zu vier Sitzungen zusammen und behandelte in denselben 17 Geschäfte von Bedeutung. Sie beriet über die in der Strafanstalt Thorberg und in der Weiberarbeitsanstalt zu Hindelbank noch fehlenden, aber notwendigen Einrichtungen, wie Bäder, Isolier- und Arbeitszellen, über die Errichtung eines Waschhauses für die Anstalt zu Trachselwald, über die Frage der Beteiligung der Anstalten Witzwyl und St. Johannsen am Unternehmen für Zuckerrübenkultur im Seeland, über die Frage der Alkoholverwendung in den Strafanstalten. Auch besprach sie organisatorische, die Kommission selbst betreffende Fragen. Ihre Beschlüsse hat sie jeweilen der Polizeidirektion mitgeteilt. Unter den Postulaten der Kommission ist namentlich anzuführen die Errichtung einer Zwangserziehungs- oder Enthaltungsanstalt für bösgeartete Mädchen und jugendliche Verbrecherinnen im Sinne des Dekrets für die Anstalt Trachselwald vom 19. November 1891.

Die Herren Affolter, Folletête, Guillaume, Hofer, Hügli, Imer, Klaye, Probst und Scherz wurden für eine neue Amtsduer als Mitglieder der Gefängniskommission bestätigt und die eine Wiederwahl ablehnenden Herren von Wattenwyl und Engel durch die Herren Stockmar, alt Regierungsrat, Direktor der Jura-Simplon-Bahn in Bern, und Ch. Favre, Regierungsstatthalter in Neuenstadt, ersetzt. Am Platze des Herrn von Wattenwyl wurde Herr Oberst Scherz zum Präsidenten der Kommission ernannt.

Arbeitsanstalten.

Es wurden 178 Personen in die Arbeitsanstalten versetzt, nämlich 99 Männer und 59 Weiber aus dem alten Kantonsteil, 12 Männer und 8 Weiber aus dem Jura. Von denselben waren 30 Männer und 24 Weiber rückfällig. Die Enthaltungszeit wurde für die erstmals in die Anstalt Aufgenommenen fast ausnahmslos auf 12 Monate, für die Rückfälligen auf zwei Jahre festgesetzt. Das Kostgeld belief sich seit einigen Jahren gewöhnlich auf Fr. 50 per Jahr; mit Rücksicht auf den geringen Verdienst der Enthaltenen, besonders

derjenigen in der Weiberarbeitsanstalt, und die hohen Kosten, welche die Arbeitsanstalten dem Staate verursachen, wurde dasselbe für finanziell besser gestellte Gemeinden auf Fr. 70 erhöht.

In Anwendung des Gesetzes vom 11. Mai 1884 in Verbindung mit dem Dekret vom 19. November 1891 sind 10 Jünglinge in die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald aufgenommen worden. Im fernern hat der Regierungsrat die Unterbringung von 3 bösgearteten Jünglingen aus andern Kantonen in die nämliche Anstalt und von drei Männern aus dem Kanton Nidwalden in die Anstalt St. Johannsen gegen ein erhöhtes Kostgeld gestattet.

In 22 Fällen wurde der Antrag auf Versetzung in die Arbeitsanstalt abgelehnt, weil entweder die betreffenden Personen nicht arbeitsfähig waren oder weil auf sie die gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufnahme nicht zutrafen oder weil eine einstweilige Verschiebung der beantragten Massregel gerechtfertigt erschien.

Mit der Versetzung in die Arbeitsanstalt wurde in 50 Fällen das Wirtshausverbot verhängt. In betreff der Ahndung des Verbots hat aber das Gesetz vom 11. Mai 1884 eine Lücke, weil es für die Übertretung des Verbots keine Strafe vorsieht, was doch der Fall sein sollte, wenn dasselbe eine Wirkung haben soll. Der Art. 82 des Strafgesetzbuches kann auf die Missachtung des von der Administrativbehörde verhängten Verbotes keine Anwendung finden, weil er nur die Übertretung des durch *Strafurteil* auferlegten Wirtshausverbotes mit Strafe bedroht. Um dem Verbot eine Wirkung zu geben, wird nun jeweilen mit der Verhängung desselben auf die Übertretung, gestützt auf Art. 1 des Dekrets vom 1. und 2. März 1858, eine Strafandrohung verbunden.

Sechs Personen mussten wegen andauernder Krankheit und Arbeitsunfähigkeit aus den Anstalten entlassen und ihren Wohnsitzgemeinden zu geeigneter Versorgung zugeführt werden. In 20 Fällen beschloss der Regierungsrat im Einverständnis mit den Antragsberechtigten eine Abkürzung der Enthaltungszeit; in 22 Fällen wies er dagegen die dahinzielenden Gesuche ab.

Bestand der Männerarbeitsanstalt	
am 1. Januar 1896	154 Personen
Zuwachs	114 »
	268 »
Abgang	133 »
Bestand am 1. Januar 1897 . .	135 »

Wie wir schon in früheren Berichten bemerkt haben, wird in St. Johannsen nicht getrennte Rechnung für die Weiberstrafanstalt und die Männerarbeitsanstalt geführt, so dass zuverlässige Angaben über das Rechnungsergebnis der letztern sich nicht machen lassen. Eine genaue Ausscheidung der Kosten einer jenen Anstalt wäre überhaupt nicht wohl möglich.

Bestand der Weiberarbeitsanstalt	
am 1. Januar 1896	98 Personen
Zuwachs	67 »
	165 »
Abgang	71 »
Bestand am 1. Januar 1897 . .	94 »

Im Frühjahr fand der Umzug der Weiberarbeitsanstalt aus den Räumen der Strafanstalt Bern in das umgebaute Schlossgebäude in Hindelbank statt. Bis zum 1. November besorgte der in Bern wohnende Gefängnisinspektor die Leitung der Anstalt weiter; auf diesen Tag wurde dieselbe sodann von dem neu gewählten Verwalter, Gottlieb Pulver, gewesenen Sekundarlehrer in Wiedlisbach, übernommen.

Das Rechnungsergebnis der Weiberarbeitsanstalt ist folgendes:

Einnahmen:

Arbeitertrag . . .	Fr. 10,773.73
Kostgelder . . .	» 4,897.50
	Fr. 15,671.23

Ausgaben:

Verwaltung . . .	Fr. 8,638.90
Unterricht und	
Gottesdienst . . .	» 698.24
Nahrung . . .	» 18,258.59
Verpflegung . . .	» 6,875.31
Mietzins . . .	» 4,450.—
Inventarvermehrung . . .	» 7,339.01
	» 46,260.05

Ausgabenüberschuss Fr. 30,588.82

welche Summe aus dem Alkoholzehntel gedeckt wurde. Abgesehen von der Inventarvermehrung beliefen sich die reinen Kosten für eine Enthaltene per Tag auf 66 Rp.

Strafanstalten.

Auf erlassene Ausschreibung hin wählte der Regierungsrat zum Vorsteher der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald den bisherigen Leiter derselben, Herrn Friedrich Grossen, Lehrer, und zum Buchhalter der Strafanstalt Thorberg Herrn Schwammburger, gewesenen Polizei-Inspektor in Thun. Im fernern bestätigte er Herrn Walter für eine neue Amtsdauer als Buchhalter von St. Johannsen.

Die Gebäulichkeiten in St. Johannsen sollen durch ein Stallgebäude, bestimmt zur Aufnahme von 80 Stück Vieh, und durch eine Scheune, dienlich zur Unterbringung von mindestens 400 Klafter Heu und 20,000 Fruchtgarben, vermehrt werden. Für die Erstellung dieser Gebäude bewilligte der Grosse Rat am 23. November 1896 einen Kredit von Fr. 85,000.

Die Domäne Witzwyl ist nunmehr mit gutem Trinkwasser, das bisher dort mangelte, versehen. Es wurde durch den Staat eine Brunnenquelle in den Reuschelzreben zu Ins angekauft und mittelst eiserner Röhren zu der Strafanstalt geleitet. Die Leitung kostete Fr. 20,578.30, wofür der Grosse Rat am 18. Mai einen Kredit bewilligt hatte. Die auf Fr. 2700 veranschlagten Grabarbeiten hatte die Anstalt unentgeltlich zu besorgen.

Der Gefängnisinspektor hat die Anstalten Thorberg, St. Johannsen mit der Filiale Ins, Witzwyl und Trachselwald teils regelmässig monatlich, teils alle zwei Monate, teils gelegentlich, im ganzen 62mal, besucht. Die ständige Veranlassung zum Besuche der Anstalten Thorberg, St. Johannsen und Witzwyl bildet der auf den folgenden Monat fallende Austritt von Enthaltenen, mit welchen der Inspektor im Beisein des Verwalters sich Auskunft verschafft über

Kleidung, Ausweisschriften und Versorgung der Ausgetretenen.

Über den Gang der Strafanstalten entnehmen wir den Berichten der Verwalter folgendes:

Thorberg.

Personelles.

Im Personal der Angestellten hat ein ziemlicher Wechsel stattgefunden, welcher zwar nicht im Interesse der Anstalt liegt, aber nicht zu vermeiden ist. Auf Jahresschluss standen 38 Personen im Dienste der Anstalt.

Disciplinarstrafen mussten über 58 Sträflinge verhängt werden; sie bestanden bei Entweichungen und schweren Verstössen gegen die Disciplin im Tragen der Zwangsjacke während zwei Stunden, verbunden mit scharfem Arrest, in den übrigen Fällen in längerm oder kürzerm Arrest. Block und Kette kommen als Strafmittel nicht mehr zur Anwendung. Unter den neueingetretenen Zwangsarbeitshaussträflingen befanden sich wieder solche Individuen, welche nicht arbeitsfähig waren und daher auch nicht zu Zwangsarbeitshaus verurteilt werden sollen. Solche Leute gehörten in eine Armenanstalt; gerade ihre Arbeitsunfähigkeit ist schuld, dass sie ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können, sondern sich der Landstreicerei und dem Bettel ergeben müssen.

Alle Sonntage wurde durch den Austaltsgeistlichen reformierter Gottesdienst abgehalten; bei den katholischen Sträflingen sodann hielten monatlich einmal die Herren Kunz, christkatholischer Pfarrer, und Stammle, römisch-katholischer Pfarrer in Bern, Gottesdienst. Auch Herr Pfarrer Bovet von Bern fand sich alle Monate in der Anstalt ein, um Ansprachen an die Gefangenen zu halten.

Der Gesundheitszustand der Gefangenen war im allgemeinen ein normaler; der durchschnittliche tägliche Krankenbestand bezifferte sich auf 6 Personen und die Gesamtzahl der Krankentage belief sich auf 2220. Gestorben sind 5 Sträflinge.

Kosten.

Die Bruttokosten eines Sträflings beliefen sich per Tag auf Fr. 1.16, die Nettokosten auf 65 Rp.

Arbeit und Verdienst.

Durchschnittlich wurden per Tag bei der Weberei 110, bei den übrigen Gewerben 24 und bei der Landwirtschaft 57 Gefangene verwendet. Die Gewerbe warfen Fr. 34,376.90 ab, ungefähr Fr. 8000 weniger als im Vorjahr. Auf den Ertrag der Landwirtschaft hat die nasse Witterung im Sommer sehr ungünstig eingewirkt; der Erlös aus den Produkten z. B. war um ungefähr Fr. 14,800 niedriger als im Vorjahr. Aus verkauften Schweinen wurden ungefähr Fr. 1100 weniger gelöst als im Jahr 1895. Der Ausfall röhrt davon her, dass dieselben wegen Krankheiten, welche infolge der unzweckmässig erstellten, feuchten Ställe entstanden waren, zu ungelegener Zeit verkauft werden mussten.

An Viehware besass die Anstalt zu Ende des Jahres: 11 Pferde, 2 Fohlen, 141 Stück Rindvieh, 40 Schweine und 30 Schafe, zusammen 224 Stück.

Bestand und Mutation der Gefangenen.

Bestand am 1. Januar	240
Zuwachs	228
	468
Abgang	231

Bestand am 31. Dezember 237

und zwar 98 Zuchthaus-, 98 Korrektionshaus- und 41 Zwangsarbeitshaussträflinge.

Höchster Bestand am 23. Februar .	257
Niedrigster Bestand am 15. Juli .	207
Täglicher Durchschnittsbestand .	230

Finanzielles Ergebnis.

Kosten :	Total		Per Strafpling	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Verwaltung	14,604.41		63.50	—.17
Unterricht und Gottesdienst	1,330.53		5.78	—.02
Nahrung	45,545.02		198.02	—.54
Verpflegung	23,315.34		101.37	—.28
Mietzins	12,670.—		55.09	—.15
	97,465.30		423.76	1.16
<i>Verdienst :</i>				
Gewerbe	34,376.90		149.46	—.41
Landwirtschaft	252.—		1.10	—.—
Inventarverminderung	8,398.—		36.51	—.10
Kostgelder	288.80		1.26	—.—
	43,315.70		188.33	—.51
<i>Bilanz :</i>				
Kosten	97,465.30		423.76	1.16
Verdienst	43,315.70		188.33	—.51
Kostenüberschuss	54,149.60		235.43	—.65

Mit Hinzurechnung der Mehrausgaben der Anstalt Trachselwald, welche im Jahr 1896 noch aus dem Kredit für die Strafanstalt Thorberg bestritten wurden und welche sich auf Fr. 10,956.82 belaufen, erreichen die Mehrausgaben die Höhe von Fr. 65,106.42.

Trachselwald.

Die Anstalt hatte am 1. Januar 1896 einen Bestand von 22 Zöglingen; im Laufe des Jahres traten 23 ein, 14 aus. Bestand am 31. Dezember 31 Zöglinge. Von den neu eingetretenen Knaben hatten 11 eine mangelhafte, 12 eine schlechte Erziehung genossen; 14 waren verwaist, 17 admittiert, 6 nicht admittiert. Von denselben waren 14 von den Eltern, 4 in einer Anstalt und 5 bei fremden Leuten erzogen worden; 18 von ihnen hatten mangelhafte Primarschulbildung. In die Anstalt wurden versetzt wegen Diebstahls 6, wegen Sittlichkeitsvergehen 3, wegen Müssiggang und Bettel 13, wegen Diebstahls und Sittlichkeitsvergehen 1. Von den 14 Austritten wurden 5 in die Berufslehre gebracht, 4 kamen in Stellen und 5 kehrten zu den Eltern oder in frühere Verhältnisse zurück; beim Austritt erhielten die Note «gut»: 9 für Fleiss bei der Arbeit, für Fleiss in der Schule und für Betragen, 10 für Geschicklichkeit bei der Arbeit.

Für die entlassenen Zöglinge sind der Anstalt von Freunden und Göntern eine grosse Zahl Kleidungsstücke geschenkt worden; auch der Schutzaufsichtsverein in Bern erleichtert die Fürsorge in verdankenswerter Weise, indem er der Anstalt jedes Jahr Fr. 200 zur Unterstützung bedürftiger Austrittender zuwendet.

Im Laufe des Jahres besuchten mehrere Zöglinge, welche in diesem Jahre oder früher entlassen worden, die Anstalt, um derselben ihre Dankbarkeit und Liebe zu bezeugen. Eine Zusammenkunft aller Ausgetretenen fand nicht statt.

Die Aufführung und das Betragen der Zöglinge waren im allgemeinen befriedigend. Der Gesundheitszustand liess leider zu wünschen übrig, da mehrere Zöglinge ziemlich schwer erkrankten.

Der Schulunterricht wurde nach einem vom Gefängnisinspektor genehmigten Lehrplan vom Anstaltsvorsteher erteilt. Die Anstaltschule hat, wie es die Verhältnisse mit sich bringen, mit verschiedenen Schwierigkeiten zu kämpfen; die Klasse ist aus den ungleichartigsten Elementen zusammengesetzt.

Den Konfirmandenunterricht erteilte Herr Pfarrer Rätz in Trachselwald, und zwar wurden den eigentlichen Konfirmanden während des Winters wöchentlich 2 Stunden und ausserdem den sämtlichen Zöglingen das ganze Jahr hindurch, soweit die landwirtschaftlichen Arbeiten dies gestatteten, in einer wöchentlichen Stunde Unterricht gegeben.

Die Zöglinge werden, wie bereits im vorjährigen Bericht gesagt worden ist, hauptsächlich im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt. Die Anstalt besass am Ende des Jahres 2 Pferde, 8 Kühe, 6 Rinder, 1 Zuchttier, 8 Schweine und 2 Schafe. Der Milchertrag belief sich auf 28,232 kg.

Das finanzielle Ergebnis der Anstalt ist folgendes:

Kosten:	Fr.	Rp.
Verwaltung	1,653.15	
Unterricht und Gottesdienst	1,954.10	
Nahrung	6,540.36	
Verpflegung	2,700.50	
Landwirtschaft	2,420.22	
	15,268.33	

Verdienst:

Gewerbe	169.53
Inventarverminderung	3,086.98
Kostgelder	1,055.—
	4,311.51

Bilanz:

Kosten	15,268.33
Verdienst	4,311.51
Kostenüberschuss	10,956.82

Diese Kosten wurden aus dem Kredit für die Strafanstalt Thorberg bestritten.

St. Johannsen.**Personelles.**

Über das Betragen des Aufsichtspersonals spricht sich die Verwaltung im allgemeinen befriedigend aus. Die meisten Angestellten sind schon seit mehreren

Jahren im Dienste der Anstalt. Die von ihnen gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen sind für die Behandlung und Aufsicht der Gefangenen von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit. Auf Jahresschluss befanden sich in St. Johannsen 20, in Ins 7 Angestellte.

Die männlichen Gefangenen lassen in Bezug auf ihre Arbeitsleistungen in der ersten Zeit oft zu wünschen übrig, weil sie meistens arbeitsscheue oder der Arbeit entwöhnte Leute sind. Ihr Betragen ist jedoch befriedigender als dasjenige der weiblichen Sträflinge. Die Rücksicht, welche die Verwaltung gegenüber dem schwächeren Geschlecht muss walten lassen, wird besonders von verdorbenen Personen missbraucht in der Weise, dass sie sich nur um so unanständiger glauben aufführen zu dürfen. Es ist in vielen Fällen geradezu unmöglich, das richtige Strafmaß anzuwenden; auch ist es eine Unmöglichkeit, in dem Arbeitssaal, wo 20—30 Gefangene beisammen sind, ein striktes ruhiges Verhalten der Zungen zu fordern. Die Verwaltung betont, dass ihr die Weiberabteilung die grössten Verdriesslichkeiten bereitet. Bestrafungen wurden wegen verschiedener kleinerer Vergehen in 15 Fällen vorgenommen; sie bestanden in Zellenarrest bei schmaler Kost während 1—7 Tagen.

Der Gesundheitszustand war ein günstiger, indem auf 69,529 Verpflegungstage nur 2882 Krankentage fielen. Epidemische Krankheiten kamen gar nicht vor.

Die Abhaltung des Gottesdienstes geschah wie bisher regelmässig alle 14 Tage. Die Seelsorge in der Anstalt Ins übernahm seit Anfang April Herr Pfarrer Müller in Gampelen am Platze des nach Münsingen gezogenen Herrn Pfarrer Wüthrich. Die Patres Kapuziner in Landeron beziehen für ihre religiösen Verrichtungen in St. Johannsen und Witzwil vom 1. Januar 1896 an ein jährliches Honorar von Fr. 200.

Vom Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge wurde der Verwaltung eine Summe von Fr. 700 zur Verfügung gestellt, um den dürftigen Sträflingen bei ihrer Entlassung helfend beistehen zu können. Es haben denn auch 91 von 197 Austretenden Kleider im Werte von Fr. 639. 15 und Reisegeld erhalten. Enttäuschungen sind aber auch hier nicht ausgeblieben, indem es nicht selten vorgekommen ist, dass Unterstützte die guten Kleider schon in den ersten Tagen verkauft oder gegen geringere ausgetauscht haben, um in den Besitz von Geld für Branntwein zu gelangen.

Kosten.

Die Bruttokosten beliefen sich auf Fr. 1.16, die Nettokosten auf Rp. 36 per Gefangenen und per Tag.

Arbeit und Verdienst.

Die Reineinnahmen auf den Gewerben erreichen die Summe von Fr. 23,056. 51 und haben den Vorschlag um nicht ganz Fr. 8000 überschritten. Dieses Resultat, obwohl ein günstiges, würde noch besser gewesen sein, wenn nicht die ungünstige Witterung die Torfausbeutung arg beeinträchtigt hätte. Die Quantität des Torfes war eine bedeutend geringere als im Vorrjahr, und auch die Qualität liess zu wünschen übrig.

Bei den übrigen Gewerben sind die Einnahmen gegenüber dem Jahr 1895 um ungefähr Fr. 1000 zurückgegangen. Die Ursache lag jedoch in der vermindernten Zahl der verwendeten Arbeitstage. Eine bedeutende Mehreinnahme gegenüber dem Jahr 1895 ergaben dagegen die Taglohnarbeiten. Die Nachfrage nach Arbeitern war eine grosse, und da die Mehrzahl der im Arbeitshaus enthaltenen Männer für aussere Arbeit besser taugt als für andere, so konnte den Nachfragen in den meisten Fällen entsprochen werden.

Bei der Landwirtschaft betragen die Einnahmen Fr. 26,380. 77. Es wurden eingehemist:

Heu und Emd in St. Johannsen	528 Klafter,
» Ins	320 » .
Getreide	St. Johannsen 21,070 Garben,
	» Ins 18,350 »

Die Qualität des gedörrten Futters war gering; es müssen enorme Mengen verfüttert werden, um die Tiere bei Nutzen und in richtigem Nährzustand zu erhalten, und es wäre dies ohne Zusatz von Kraftfuttermitteln überhaupt nicht möglich. Die Kartoffelernte fiel ebenfalls weniger günstig aus als im Jahr 1895; sie lieferte in St. Johannsen 2590 und in Ins 1320 Kilotcentner; davon wurden 2246 Kilotcentner an die Brennereigenossenschaft Ins-Witzwil verkauft.

Der Viehstand zählte am 31. Dezember 1896:

in St. Johannsen	113 Stück Rindvieh,
	11 Pferde,
	75 Schweine,
	8 Schafe;
in Ins	61 Stück Rindvieh,
	21 Schweine;

zusammen 289 Stück.

Der Milchertrag beifert sich in St. Johannsen auf 172,509, in Ins auf 58,044 Liter, wovon 127,146 Liter in die Käsereien Erlach und Ins abgegeben wurden.

Bestand und Mutation der Gefangenen.

	Zucht- haus.	Korrektions- haus.	Zwangs- arbeits- haus.	Arbeits- anstalt.	Total.
Bestand am 1. Januar	9	32	14	154	154 55
Zuwachs: infolge Strafvollzugs	11	50	12	114	114 73
» Wiedereinbringung einer Entwichenen	—	—	1	—	— 1
	20	82	27	268	268 129
Abgang: infolge Strafvollendung	5	48	15	129	129 68
» Entweichung	—	—	1	1	1 1
» Absterbens	—	—	3	3	3 —
	5	48	16	133	133 69
Bestand am 31. Dezember	15	34	11	135	135 60
Höchster Bestand am 6. Februar					157
» » » 1. Dezember					62
Niedrigster Bestand am 19. August					131
» » » 30. April					41
Täglicher Durchschnittsbestand					141 49
Finanzielles Ergebnis.					
Total.	Per Gefangenem per Jahr, per Tag.				
Kosten:	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.		
Verwaltung	10,065.52	52.98	—.15		
Unterricht	1,123.24	5.91	—.02		
Nahrung	36,390.44	191.53	—.52		
Verpflegung	17,481.04	92.—	—.25		
Mietzins	3,490.—	18.37	—.05		
Inventarvermehrung	12,000.90	63.16	—.17		
	80,551.14	423.95	1.16		
Verdienst:					
Gewerbe	23,056.51	121.35	—.33		
Landwirtschaft	26,380.77	138.85	—.38		
Kostgelder	6,462.50	34.01	—.09		
	55,899.78	294.21	—.80		
Bilanz:					
Kosten	80,551.14	423.95	1.16		
Verdienst	55,899.78	294.21	—.80		
Kostenüberschuss	24,651.36	129.74	—.36		

Witzwyl.

Personelles.

Die Anstalt hat 15 Angestellte; unter dem Aufsichtspersonal hat ein ziemlicher Wechsel stattgefunden, indem 2 Aufseher und 1 Köchin entlassen werden mussten und 4 andere Angestellte freiwillig ausgetreten sind. Es hält trotz der Erhöhung der Löhne des Aufsichtspersonals der Strafanstalten schwer, tüchtige Handwerksmeister für die Anstalt zu finden; denn bei dem allgemeinen Steigen der Arbeitslöhne finden die Handwerker fast überall ebensogut bezahlte Stellen. Wenn dieses Steigen weiterhin anhält, werden auch die Strafanstalten gezwungen sein, nachzufolgen, da nur durch gute Bezahlung ein leistungsfähiges Personal gehalten werden kann.

Mit der Aufführung und besonders mit der Arbeitsleistung der Sträflinge war die Verwaltung zufrieden. Entwichen sind 5 Sträflinge, von denen 4 Ausländer waren. Strafen wurden 45 verhängt mit zusammen 122 Straftagen.

Der Gesundheitszustand der Gefangenen war sehr gut; es traten keine Epidemien auf und kamen keine Todesfälle vor. Auf 29,050 Pflegetage fielen nur 674 Krankentage.

Die gottesdienstlichen Verrichtungen besorgte Herr Vikar Wyss in Ins durch Abhaltung einer Predigt alle 14 Tage und durch seelsorgerische Besprechungen in der Zwischenzeit. Herr Pfarrer Gross in Neuenstadt nahm sich in verdankenswerter Weise der Sträflinge französischer Zunge an durch zeitweises Predighalten und durch Besprechungen mit denselben.

Kosten.

Die Bruttokosten eines Sträflings beliefen sich auf Fr. 1.99, die Nettokosten auf Rp. 60 per Tag.

Arbeit und Verdienst.

Der Gewerbebetrieb beschränkte sich auch im Berichtsjahr auf die Anfertigung von Gegenständen für die Anstalt. Einzig Torf wird zu Verkaufszwecken ausgebeutet; der grösste Teil davon findet Absatz in der Brennerei Ins-Witzwyl, bei welcher die Anstalt beteiligt ist.

Die Erntergebnisse waren trotz der nassen Witterung im Jahr 1896 zufriedenstellend. Viele Mühe verursachte das Ausgraben der Kartoffeln; trotz guter Kanalisierung hatte sich der Moosboden vom Wasser vollgesogen wie ein Schwamm und die um Mitte Oktober noch im Boden liegenden Kartoffeln standen teilweise im Wasser und konnten nur durch Handarbeit ausgegraben werden, wobei die Leute zeitweise im Wasser stehen mussten. Die um diese Zeit gegrabenen Kartoffeln hatten natürlich keinen grossen Wert und wurden rechtzeitig zu sofortiger Verarbeitung in die Brennerei geliefert, so dass nur wenig zu Grunde ging.

Geerntet wurden im ganzen 852 Klafter Heu und Emd, 57,700 Garben, 5500 Kilocentner Kartoffeln und 1200 Körbe Rübli.

Die Schafzucht warf wieder einen schönen Ertrag ab; im Sommer wurden für mehr als Fr. 3000 Schafe verkauft und gleichwohl war im Herbst wieder fast die gleiche Anzahl vorhanden wie im Frühjahr. Dieses Resultat wurde erzielt ohne Hinzukauf von Kraftfutter. Der Viehstand zählte auf Jahresschluss 195 Stück Rindvieh, 13 Pferde, 65 Schweine und 326 Stück Kleinvieh, zusammen 599 Stück mit einem Inventarwert von Fr. 76,525.

Bestand und Mutation der Gefangenen.

Bestand am 1. Januar	90
Zuwachs	122
	212
Abgang	135
Bestand am 31. Dezember	77
Täglicher Durchschnittsbestand	81

Finanzielles Ergebnis.

Kosten:	Total		Per Gefangenem	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Verwaltung	7,650.78		94.45	—.26
Unterricht und Gottesdienst	567.24		7.—	—.02
Nahrung	20,295.20		250.56	—.68
Verpflegung	8,678.60		107.14	—.29
Mietzins	1,735.—		21.42	—.06
Inventarvermehrung	20,188.45		249.24	—.68
	<hr/> 59,115.27		<hr/> 729.81	<hr/> 1.99
Verdienst:				
Gewerbe	3,865.70		47.72	—.13
Landwirtschaft	37,376.09		461.43	1.26
	<hr/> 41,241.79		<hr/> 509.15	<hr/> 1.39
Bilanz:				
Kosten	59,115.27		729.81	1.99
Verdienst	41,241.79		509.15	1.39
Kostenüberschuss . . .	17,873.48		220.66	—.60

Bezirksgefängnisse.

Der im Jahr 1895 begonnene Bau des neuen Gefängnisses in Münster wurde gegen Ende des Berichtsjahres vollendet; das Gebäude konnte aber erst zu Anfang des Jahres 1897 bezogen werden, weil die Lieferung des Gefängnismobiliars verzögert wurde. Das Gefängnis ist ein zweistöckiges Gebäude mit einer Kapazität von 100 Gefangenen. Es besteht aus einem zentralen Innenhof, um den sich die Zellen befinden. Die Zellen sind einzeln und haben einen kleinen Balkon. Das Gefängnis ist von einer Mauer umgeben, die einen hohen Sicherheitsgrad aufweist. Es gibt eine eigene Polizeiabteilung, die für die Sicherheit und Ordnung im Gefängnis verantwortlich ist.

weil die Lieferung des Gefängnismobiliars nicht früher möglich war.

In Interlaken wird das alte, räumlich mangelhafte und in gesundheitlicher Beziehung den Anforderungen nicht entsprechende Gefängnisgebäude ebenfalls durch ein neues ersetzt werden. Der Grosse Rat hat hierfür am 16. November 1896 einen Kredit von Fr. 36,500 bewilligt.

Im Bau begriffen ist das neue Bezirksgefängnis in Bern.

Ein neues Gefängnis wird mit der Zeit auch in Laufen erstellt werden müssen; das jetzige, welches der Gemeinde Laufen gehört und vom Staate gemietet ist, ist sehr unzweckmässig und von der Wohnung des Gefangenwärters zu weit entlegen.

Im Gefängnis zu Nidau sodann sollten durchaus einige gute Zellen, am zweckmässigsten im Schlossturme, erstellt werden, da die vorhandenen vieles zu wünschen übrig lassen.

Der Gefängnisinspektor hat im Laufe des Jahres alle 32 Bezirksgefängnisse, einige grössere zweimal besucht und uns über das Ergebnis seiner Inspektion jeweilen sofort einen Bericht erstattet. Nach diesen Berichten ist die Verpflegung und die Behandlung der Gefangenen durch die Gefangenwärter eine gute und herrscht in den Gefangenschaften Ordnung und Reinlichkeit.

Bestand und Mutation der Gefangenen in den Bezirksgefängnissen im Jahr 1896:

Bestand am 1. Januar	325
Zuwachs (worunter 3325 Untersuchungsgefangene)	13,418
	<hr/> 13,743
Abgang (worunter 3322 Untersuchungsgefangene)	13,379
Bestand am 31. Dezember (worunter 158 Untersuchungsgefangene)	364

Strafvollzug.

Der Stand des Vollzugs der Freiheitsstrafen ist, wie aus der nachfolgenden Tabelle hervorgeht, ein befriedigender. Die auf Ende des Jahres unvollzogen gebliebenen 188 Urteile sind entweder erst kurz vor Jahresschluss den Regierungsstatthaltern überwiesen worden oder betreffen solche Verurteilte, welche unbekannt abwesend und zur polizeilichen Einbringung ausgeschrieben sind.

Die Zahl der zur Vollziehung überwiesenen, auf Freiheitsstrafen lautenden Urteile hat neuerdings und zwar gegenüber dem Vorjahr um 386 abgenommen.

Hinsichtlich des Vollzugs der auf Geldbussen lautenden Urteile verweisen wir auf den Bericht der Finanzdirektion.

Assisenbezirke.	Zahl der dem Regierungsstatthalter zur Vollziehung überwiesenen Urteile.	Zahl der am Ende des Jahres vollzogenen Urteile.	Zahl der am Ende des Jahres unvollzogenen Urteile.	Zahl der in den letzten 5 Jahren unvollzogenen Urteile.
I. Oberland.				
Frutigen	9	8	1	3
Interlaken	111	107	4	12
Konolfingen	105	105	—	5
Niedersimmenthal	98	97	1	1
Obersimmenthal	16	13	3	8
Oberhasle	28	27	1	16
Saanen	24	23	1	1
Thun	181	178	3	15
	572	558	14	61
II. Mittelland.				
Bern	763	712	51	185
Schwarzenburg	72	68	4	14
Seftigen	35	33	2	5
	870	813	57	204
III. Emmenthal.				
Aarwangen	148	145	3	14
Burgdorf	155	147	8	18
Signau	75	73	2	3
Trachselwald	134	131	3	6
Wangen	145	139	6	22
	657	635	22	63
IV. Seeland.				
Aarberg	61	60	1	3
Biel	299	279	20	50
Büren	24	18	6	6
Erlach	45	43	2	9
Fraubrunnen	77	76	1	7
Laupen	42	38	4	9
Nidau	131	110	21	31
	679	624	55	115
V. Jura.				
Courtelary	339	329	10	10
Delsberg	178	168	10	10
Freibergen	110	108	2	6
Laufen	98	90	8	11
Münster	174	168	6	7
Neuenstadt	19	18	1	6
Pruntrut	87	84	3	60
	1005	965	40	110
Zusammenstellung.				
I. Oberland	572	558	14	61
II. Mittelland	870	813	57	204
III. Emmenthal	657	635	22	63
IV. Seeland	679	624	55	115
V. Jura	1005	965	40	110
	3783	3595	188	553

Strafnachlassgesuche.

Es wurden 140 Gesuche um Nachlass von Zuchthaus-, Korrektionshaus-, Einzelhaft-, Gefängnis- und Verweisungsstrafen, sowie von Bussen behandelt, 110 durch den Grossen Rat, die übrigen 30 durch den Regierungsrat. In 60 Fällen gewährte der Grossen Rat einen Nachlass, in 50 Fällen wies er das Gesuch ab. Von den durch den Regierungsrat behandelten Gesuchen wurden 11 in entsprechendem, 19 in abweisendem Sinne erledigt.

In ihren Anträgen zu den an den Grossen Rat gerichteten Gesuchen gingen die Bittschriftenkommission und der Regierungsrat einig bis auf 5 Fälle, die dann ihre Erledigung gemäss den Anträgen der Bittschriftenkommission fanden.

Den Nachlass des letzten Zwölftels der Strafzeit gewährte die Polizeidirektion auf den Antrag des betreffenden Anstaltsverwalters 44 Sträflingen.

Eisenbahnangelegenheiten.

Unsere Thätigkeit in diesem Geschäftszweige beschränkte sich darauf, dem schweizerischen Eisenbahndepartement die Untersuchungsakten zu übermitteln, welche die Regierungsstatthalter über 64 Eisenbahnunfälle verschiedener Art aufgenommen hatten.

In 5 Fällen von fahrlässiger und in 7 Fällen von böswilliger Gefährdung des Bahnbetriebes wurde die Untersuchung und die Beurteilung vom Bundesrat den bernischen Gerichten zugewiesen. Die böswillige Betriebsgefährdung bestand in 4 Fällen darin, dass Steine gegen fahrende Züge geworfen und dadurch Waggonfenster zertrümmert wurden. Die Thäter sind bis zur Stunde nicht entdeckt.

Fremdenpolizei.

Mit Rücksicht auf die grosse Zahl von fremden und namentlich italienischen Arbeitern, welche besonders in der Zeit von Frühling bis zum Spätjahr sich jeweilen auch in verschiedenen Teilen des Kantons Bern aufhalten, fanden wir uns veranlasst, mittelst Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter die Aufmerksamkeit der Staats- und der Ortspolizeibehörden auf die Notwendigkeit einer wachsam, genauen und wirksamen Polizei gegenüber diesen fremden Arbeitern hinzuhalten und dieselben zu erhöhter Thätigkeit in dieser Beziehung und zu pünktlicher Handhabung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften über die Fremdenpolizei aufzufordern.

Im Berichtjahr kam der Regierungsrat in den Fall, ein heimatloses Mädchen einbürgern zu müssen. Dasselbe war in Bern von einer während der damigen Messe vorübergehend sich aufhaltenden Französin ausserehelich geboren und von deren Beihälter, einem lothringischen Angehörigen, bei Anlass der Geburtseintragung als das seinige anerkannt worden. Bald nach seiner Geburt wurde es einer Familie in Courtelary in Pflege gegeben, ohne dass es mit Ausweisschriften versehen gewesen wäre. Nachdem die Eltern mit der Bezahlung des Pflegegeldes im Rückstand blieben und alle polizeilichen Nachforschungen nach ihnen erfolglos waren, versuchten

wir, das Kind, welches trotz der Anerkennung durch seinen Vater die lothringische Staatsangehörigkeit nicht erworben hatte, nach Frankreich, dem Heimatstaat seiner Mutter, heimzuschaffen. Allein die französische Regierung lehnte die Übernahme des Kindes entgegen den allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechtes, wonach das uneheliche Kind der Nationalität seiner Mutter folgt, ab, indem sie die Anerkennung des Kindes durch dessen Vater vorschützte. Bei dieser Sachlage musste das Kind als heimatlos betrachtet werden und blieb nichts übrig, als dasselbe gestützt auf das kantonale Gesetz über die Einbürgerung der Heimatlosen und Landsassen vom 8. Juni 1859 einzubürgern. Nach Mitgabe der bestehenden Reihenfolge wurde ihm das Ortsburgerrecht der Gemeinde Innertkirchen verliehen.

Auf Vorlage gehöriger Legitimationsschriften wurden für 724 Schweizerbürger und 435 Ausländer neue Niederlassungsbewilligungen ausgestellt; ferner wurden eine bedeutende Anzahl älterer Niederlassungsbewilligungen erneuert oder auf eine andere Gemeinde umgeändert und an 20 Ausländer, welche nicht im Besitz hinlänglicher Ausweisschriften waren, Toleranzbewilligungen erteilt. In 9 Fällen erfolgte die Erteilung der Toleranzbewilligung nur gegen Leistung der gesetzlichen Geldhinterlage von Fr. 1160.

Gegenüber einer Anzahl schriftenloser Personen, sowie landes- und kantonsfremder Dirnen verfügten wir die Ausweisung aus dem bernischen Gebiete, und die gleiche Massregel brachten wir zur Anwendung gegenüber den aus den Strafanstalten entlassenen Ausländern und Kantonsfremden, soweit bei den letztern nach den Bestimmungen der Bundesverfassung die Ausweisung zulässig war.

Bürgerrechtsaufnahmen.

In das bernische Landrecht sind nach Erfüllung der gesetzlichen Requisiten aufgenommen worden:

- 10 Angehörige anderer Kantone,
- 20 » des Deutschen Reiches,
- 17 Franzosen,
- 2 Österreicher,
- 1 Italiener,
- 1 Spanier,
- 1 Russe,
- 1 Nordamerikaner,

im ganzen mit Inbegriff der Frauen und Kinder 154 Personen.

Mehrfach haben bernische Gemeinden, unter Ausserachtlassung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, kantonsfremde Schweizerbürger und Ausländer in ihr Ortsburgerrecht aufgenommen und denselben Bürgerrechtszusicherungen ausgestellt, ohne dass die betreffenden Bewerber vorher vom Regierungsrat die Bewilligung zur Erwerbung eines bernischen Ortsburgerrechts erhalten hatten. Da solche Unregelmässigkeiten für die Beteiligten zum mindesten immer eine Verzögerung in der Behandlung des Geschäftes nach sich ziehen, weil eine gesetzwidrig erteilte Bürgerrechtszusicherung ungültig ist, so hat der Regierungsrat durch Kreisschreiben vom 17. Juni den Gemeinden die Vorschriften des § 74 der Fremdenordnung vom 21. Dezember 1816 in Erinnerung gebracht.

Civilstandswesen.

Gestützt auf die Berichte der Regierungsstatthalter über die Inspektion der Civilstandsämter können wir die Amtsführung der Civilstandsbeamten wieder als eine befriedigende bezeichnen. Zwar sind auch im Berichtsjahr mehrere Fälle vorgekommen, welche Verfügungen gegen fehlbare Beamte nötig machten; so wurde einem Beamten, welcher in der Registerführung nachlässig war, die Einstellung und Abberufung angedroht für den Fall, dass er die rückständigen Arbeiten nicht innerhalb einer bestimmten Frist nachhole. Da derselbe die Register während der anberaumten Frist in Ordnung brachte, unterblieben weitere Massregeln.

Mit der Prüfung der Nachweise über im Ausland geschlossene Ehen und vorgekommene Geburts- und Sterbefälle hatten wir uns wieder vielfach zu befassen. In verschiedenen Fällen mussten wir diese Nachweise als ungenügend zurückweisen. Einem Ehescheidungsurteil des Civilgerichts von Montbéliard, durch welches bernische Eheleute geschieden worden waren, versagten wir unter Hinweisung auf Art. 43 des Civilstandsgesetzes die Anerkennung.

Die Verehelichung von Ausländern im Inlande und von bernischen Angehörigen im Auslande nimmt unsere Thätigkeit immer mehr in Anspruch. Die Be-willigung zur Trauung von Ausländern im Kanton Bern wurde von uns in 159 Fällen erteilt. Während früher nur in seltenen Fällen für die Eheschliessung von hiesigen Angehörigen im Deutschen Reiche die in der Übereinkunft zwischen der Schweiz und Deutschland vom 4. Juni 1886 erwähnte Bescheinigung verlangt worden war, ist diese Bescheinigung im Berichtsjahr in 48 Fällen, hauptsächlich von im Königreich Sachsen oder in Preussen wohnenden Bernern, nachgesucht und von uns ausgestellt worden.

Auf das Gesuch einer geschiedenen Weibsperson um Dispensation von der gesetzlichen Wartfrist wurde mangels Kompetenz nicht eingetreten.

Mehrere Anfragen, ob die Legitimation von vorherlichen Kindern, die ein Ehemann vor der gerichtlichen Scheidung seiner früheren Ehe mit einer ledigen Weibsperson erzeugt hatte, gesetzlich zulässig sei, haben wir bejahend beantwortet. In einem Falle glaubte der Civilstandsbeamte infolge Widerspruchs der interessierten Gemeinde die Legitimationsbeurkundung bezüglich eines vorherlichen Kindes aus dem Grunde beanstanden zu sollen, weil der angebliche Vater des Kindes und nunmehrige Ehemann der Mutter im Zeitpunkte der Geburt des Kindes bloss fünfzehn Jahre alt war. Im Hinblick auf ähnliche Präcedenzfälle, welche durch die eidgenössische Oberaufsichtsbehörde für das Civilstandswesen entschieden worden waren, wiesen wir aber den Civilstandsbeamten an, die Legitimation zu beurkunden und es der betreffenden Gemeinde oder sonstigen Interessenten zu überlassen, die Legitimationsbeurkundung im gerichtlichen Wege anzufechten.

In 12 Fällen gestattete der Regierungsrat die Änderung des Familiennamens. Die Namensänderungen, mit Ausnahme einer einzigen, betrafen uneheliche Kinder, welche von Ehefrauen in die Ehe gebracht oder von Pflegeeltern zur Erziehung angenommen worden waren.

Auswanderungswesen.

Nach einer vom eidgenössischen Auswanderungsbureau auf Grund der Mitteilungen der Auswanderungsagenturen gemachten Zusammenstellung sind im Jahr 1896 637 Personen (gegenüber 1037 im Jahr 1895) aus dem Kanton Bern nach überseeischen Ländern ausgewandert. Von denselben waren 434 Kantonsangehörige, 71 Schweizerbürger anderer Kantone und 132 Ausländer. Aus andern Kantonen wanderten überdies 116 Berner aus. Das Auswanderungsziel war Nordamerika bei 574, Argentinien bei 42, Brasilien bei 10, Chili bei 5 und Afrika bei 6 Personen.

Die nordamerikanische Gesandtschaft in Bern beschwerte sich im Auftrage ihrer Regierung darüber, dass eine bernische Gemeinde zwei ihrer Angehörigen nach den Vereinigten Staaten abgeschoben habe. Die beiden hätten vor der Einwanderungsbehörde in New-York eidlich ausgesagt, ihre Heimatgemeinde habe sich ihrer, als dem Trunk ergebener Personen, entledigen wollen und habe ihnen deshalb die Reisebillets gekauft und jedem einen weiten Beitrag, dem einen 13, dem andern 17 Dollars, gegeben. Dieses Vorgehen der Gemeinde müsse als eine Verletzung der Einwanderungsgesetze der Union betrachtet werden. Auf Grund der von uns angehobenen Untersuchung konnten wir erwidern, dass die beiden Personen nicht von ihrer Heimatgemeinde zur Auswanderung veranlasst worden, sondern dass sie es selbst gewesen seien, welche die Gemeinde um einen Beitrag an die Kosten ihrer Auswanderung ersucht hatten. Wahrscheinlich hatten die beiden, nachdem sie das erhaltene Geld durchgebracht, ihre Erklärung vor der Einwanderungsbehörde abgegeben in der Hoffnung, wieder nach Europa zurückbefördert zu werden; doch ist eine Rückspedition nicht erfolgt.

Auf Ende 1896 bestanden im Kanton Bern eine Auswanderungsagentur und 33 Unteragenturen.

Hausierwesen.

Der in Interlaken bestehende «Verein zum Schutze der Geschäftsinteressen» hatte der Polizeidirektion zu Handen des Regierungsrates eine mit mehr als 4000 Unterschriften aus allen Teilen des Kantons versehene Eingabe eingereicht, mit welcher eine Änderung der Vollziehungsverordnung vom 26. Juni 1878 zum Gesetz über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen nachgesucht wurde in dem Sinne, dass die monatliche Hausiergebühr zu Handen des Staates (und ebenso pro rata zu Handen der Gemeinden) im Maximum auf Fr. 200, wie es das Gesetz, § 5, vorsieht, fixiert werde, dass ferner bei der Taxierung der einzelnen Hausierpatente gegenüber dem gegenwärtigen Tarif der Vollziehungsverordnung, Art. 15, eine intensive Steigerung innerhalb des gesetzlichen Rahmens eintrete, und endlich, dass nur mehr Hausierpatente für eine Dauer von mindestens 6 oder 12 Monaten erteilt werden sollen. In Ergänzung dieser Postulate sprach der Geschäftsverein von Interlaken den weitern Wunsch aus, dass in die zu revidierende Vollziehungsverordnung eine Bestimmung aufgenommen werde, welche die Erteilung von Hausierpatenten auf Personen beschränke, die im Kanton Bern niedergelassen sind.

Es lässt sich nicht leugnen, dass — wie zur Begründung der Eingabe im wesentlichen vorgebracht wurde und wie auch der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission bei der Begründung des eingangs unter Ziffer 1 erwähnten Postulats im Schosse des Grossen Rates betont hat — das Hausierwesen in unserm Lande eine Ausdehnung gewonnen hat, welche die Interessen der angesessenen Geschäftslute unzweifelhaft fühlbar beeinträchtigt, ohne dass damit dem weitaus grössten Teile der Bevölkerung wirklich gedient wäre. Eine starke Einschränkung des Hausierwesens erscheint somit im allgemeinen Interesse gerechtfertigt und geboten. Um diesen Zweck zu erreichen, erliess der Regierungsrat am 13. November 1896 eine neue Vollziehungsverordnung, durch welche die Minimaldauer der Patente auf drei Monate festgesetzt und das Maximum der monatlichen Gebühr für das Umhertragen oder Umherführen von Waren in den Strassen oder in den Häusern auf Fr. 200 erhöht wurde. Auch wurde die bisherige Bestimmung, dass gegenüber den Angehörigen fremder Staaten Gegenrecht gehalten werden könne, in der Weise verschärft, dass nunmehr das Gegenrecht verlangt wird. Dagegen liess sich dem Wunsche des Geschäftsvereins von Interlaken, dass Hausierpatente nur an solche Personen sollen erteilt werden dürfen, die im Kanton Bern niedergelassen sind, nicht entsprechen; denn der § 4 des Hausiergesetzes, welcher die persönlichen Erfordernisse zur Erlangung eines Hausierpatentes festsetzt, zählt als ein solches die Niederlassung im Kanton nicht auf, und dem Regierungsrat konnte es selbstverständlich nicht zu stehen, auf dem Wege der Vollziehungsverordnung den vom Gesetzgeber aufgestellten Requisiten seinerseits ein weiteres beizufügen.

Die Anwendung des Art. 7, litt. c, des Hausiergesetzes, wonach gebrannte geistige Flüssigkeiten vom Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind, gab Anlass zu folgendem Streitfall. Der in Zürich wohnhafte Wein- und Spirituosenhändler Leo Gröner teilte am 9. Juni dem Regierungsstatthalteramt I von Bern mit, dass er beabsichtige, 2800 Liter Spirituosen verschiedener Art in Bern durch den Weibel in Quantitäten von mindestens 40 Litern zur öffentlichen Versteigerung zu bringen. Da der Regierungsstatthalter erklärte, dass diesem Vorhaben keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen, traf Gröner die nötigen Vorkehren zur Steigerung. Durch einen Protest bernischer Konkurrenzfirmen aufmerksam gemacht, bewirkten wir indes im Hinblick auf die erwähnte Gesetzesbestimmung durch eine Verfügung vom 18. Juni die Verhinderung der Steigerung. Gröner rekurrierte gegen diese Verfügung an den Regierungsrat und stellte das Begehr, es seien die Verfügung und das in Ausführung derselben vom Regierungsstatthalteramt Bern erlassene Verbot der Abhaltung der Versteigerung aufzuheben, unter Kostenfolge. Der Regierungsrat wies aber die Beschwerde ab, von folgenden Erwägungen ausgehend: Nach dem Hausiergesetz fällt die vorübergehende Eröffnung eines Warenlagers — und um eine solche handelte es sich augenscheinlich bei der beabsichtigten Versteigerung — unter den Begriff des «Gewerbebetriebes im Umherziehen»; nach § 7, litt. c, desselben Gesetzes aber ist der Verkauf von geistigen Getränken im Umherziehen, ohne Unterschied zwischen Gross- und Kleinhandel, verboten. Diese Bestimmung ist eine ver-

fassungsmässige kantonale Verfügung «über Ausübung von Handel und Gewerbe». Das Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886 verbietet in Art. 7 das Hausieren mit gebrannten Wassern, gleichviel in welchen Quantitäten. In Art. 8 desselben ist der Handel mit gebrannten Wassern nur unter Vorbehalt des in Art. 7 ausgesprochenen Hausierverbotes als zulässig erklärt. Was aber unter Hausieren zu verstehen sei, sagt das Bundesgesetz nicht; für die Definition dieses Begriffes ist daher das einschlägige Kantonalgesetz massgebend. — Gröner rekurrierte gegen diesen Entscheid an den Bundesrat, und als er auch von dieser Behörde abgewiesen worden war, ergriff er den Rekurs an die Bundesversammlung. Deren Entscheid steht noch aus.

Im Jahr 1896 wurden 9191 (1895 8875) Hausierpatente erteilt, welche Fr. 75,964. 15 (1895 Fr. 75,770.05) Gebühren abwarf, Fr. 15,964. 15 mehr, als der Vorschlag vorgesehen hatte.

Aus dem Ertrag der Patenttaxen der Handelsreisenden bezog der Kanton Bern aus der Bundeskasse Fr. 40,997. 40. Hier erzeigt sich gegenüber dem Vorschlag eine Mindereinnahme von Fr. 9002. 60.

Stellenvermittlungswesen.

Wir hatten erfahren, dass der Inhaber eines Placierungsbureaus zu Budapest, Ungarn, sich in Bern aufhalte und junge Mädchen, selbst solche im Alter von 12 bis 14 Jahren, namentlich auch französisch sprechende, zu finden suche, um dieselben angeblich als Kinderwärterinnen, Gespielinnen und dgl. in guten, adeligen Familien Ungarns unterzubringen. Er gab vor, deren 15 bis 20 monatlich plazieren zu können, und verhiess ihnen nebst bester Behandlung Jahresgehälter von 200 bis 300 Fr. und Vergütung der Reisekosten u. s. w. Er wandte sich zu dem Ende brieflich an verschiedene schweizerische und auch bernische Stellenvermittlungsbureaux, versprach ihnen für jedes ihm gelieferte Mädchen ein Honorar von Fr. 20 bis 25 und stellte denselben für den Fall, dass sie in Geschäftsverbindung mit ihm treten würden, eine monatliche Einnahme von Fr. 300 oder mehr in Aussicht. Es ist bekanntlich leider That-sache, dass häufig Agenten junge Mädchen unter der trügerischen Vorspiegelung ehrbarer und vorteilhafter Stellen im Ausland in Wirklichkeit zu unsittlichen Zwecken in ihre Gewalt zu bringen suchen, sie in verrufene Häuser entfernter Städte und Länder liefern und so dem Verderben zuführen. Wir sahen uns deshalb veranlasst, öffentlich davor zu warnen, dass dem Agenten junge Mädchen anvertraut werden, ohne dass zuvor in jedem einzelnen Falle über den angebotenen Platz zuverlässige Informationen eingezogen worden sind, wofür eventuell die schweizerische Gesandtschaft in Wien oder das schweizerische Konsulat in Budapest in Anspruch genommen werden kann.

Es wurden 3 neue Bewilligungen zur Stellenvermittlung ausgestellt und 27 frühere für das Jahr 1896 erneuert, so dass auf Ende des Jahres 30 Stellenvermittlungsbureaux bestanden.

Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Die Polizeidirektion stellte 99 Spielbewilligungen aus, wovon 2 für Schiessen, die übrigen für Kegel-

schieben. Der Wert der ausgesetzten Gaben belief sich im ganzen auf Fr. 25,224 und der Ertrag der Gebühren auf Fr. 2504. 40.

Verlosungen, welche die Förderung der Kunst, der Wohlthätigkeit und der Gemeinnützigkeit zum Zwecke hatten, wurden sowohl vom Regierungsrat als von der Polizeidirektion vielfach bewilligt; von den grössern Verlosungen nennen wir diejenigen veranstaltet von der Stadtmusik (Verlosungssumme Fr. 20,000), vom Orchesterverein von Bern (Fr. 10,000), von der Sektion Biel des Schalenmacher-Arbeiterverbandes (Fr. 15,000), von der Sektion Sonvillier des schweizerischen Uhrenarbeiterverbandes (Fr. 10,000). Sodann gestattete der Regierungsrat der Lotteriekommission der schweizerischen Landesausstellung in Genf den Verkauf von Lotterielosen im Kanton Bern.

Im fernern erteilte er in Anwendung des § 20 des Wirtschaftsgesetzes der Aktiengesellschaft Hôtels Thunerhof und Bellevue in Thun die Bewilligung, in dem dazu bestimmten Lokal des dortigen neuen Kursaales das sogenannte «Rössli- und Eisenbahnspiel» zu betreiben. Dagegen wies er das Gesuch des Besitzers des Freienhofgartens in Thun um Gestattung dieses Spiels ab, indem er fand, dass auf dem Fremdenplatz Thun ein einziges derartiges Spiel genüge, und weil die Voraussetzungen, unter welchen für das Jahr 1895 eine solche Bewilligung erteilt worden war, nicht mehr zutrafen.

Ein Negotiant in Delsberg hatte den Regierungsrat benachrichtigt, dass er, um seiner Cigarrenhandlung einen grössern Aufschwung zu geben, 500,000 Cigarrenpäckchen, mit fortlaufenden Nummern versehen, zum Verkauf zu bringen und nach dem Verkauf sämtlicher Pakete 155 Geldprämien im Gesamtbetrag von Fr. 13,000 unter die Käufer zu verlosen beabsichtigte. Er ersuchte, ihn wissen zu lassen, ob er für die Ausführung dieses Unternehmens eine Bewilligung nötig habe. Der Regierungsrat antwortete ihm, dass nach Art. 250 des Strafgesetzbuches und Art. 2 des Spielgesetzes vom 27. Mai 1869 alle nicht von der kompetenten Behörde bewilligten Lotterien verboten seien und gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 20. November 1891 die Bewilligung von Geldlotterien nicht mehr statthaft sei. Ob die beabsichtigte Gratisverlosung gegen die erwähnten Gesetzesbestimmungen verstosse, habe eintretenden Falles der kompetente Richter zu untersuchen und zu entscheiden, nicht der Regierungsrat. Trotz dieser Antwort begann der Cigarrenhändler das projektierte Unternehmen zur Ausführung zu bringen, indem er eine grosse Zahl der mit Nummern versehenen Cigarrenpäckchen zum Verkauf brachte, woraufhin er angezeigt und bestraft wurde.

Auslieferungen.

Die hierseits bei andern Kantonen und auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen beziehen sich auf 44, die von auswärts eingelangten Auslieferungsbegehren auf 37.

Von den hierseitigen Begehren gingen 30 an andere Kantone, 5 an Deutschland, 8 an Frankreich, 1 an Belgien. Hiervon wurde die Auslieferung in

30 Fällen bewilligt, in 1 Fall aber abgelehnt, weil der Angeschuldigte, der sich nach Frankreich geflüchtet hatte, dort zur Relegation (lebenslänglichen Internierung in einer Kolonie) verurteilt worden war; in 6 Fällen blieben die Angeschuldigten unentdeckt; in 6 Fällen übernahm der Heimat- beziehungsweise Niederlassungskanton die Bestrafung der Angeschuldigten und 1 Fall ist noch pendent.

Im weitern wurde bei 2 auswärtigen Staaten die Bestrafung von dortigen Angehörigen verlangt, welche im Kanton Bern Verbrechen begangen und sich in ihr Heimatland geflüchtet hatten.

Von den von auswärts eingelangten Begehren kamen 22 aus andern Kantonen, 12 aus Deutschland, 2 aus Frankreich, 1 aus Österreich. Hiervon wurde die Auslieferung in 32 Fällen bewilligt und in 5 Fällen blieben die Angeschuldigten unentdeckt.

Ausserdem sind aus Frankreich und Deutschland zwei Begehren eingelangt um strafrechtliche Verfolgung von hiesigen Angehörigen, welche dort strafbare Handlungen begangen hatten.

In dem in unserm letzjährigen Berichte erwähnten Straffall betreffend einen Lebensmittelfälscher hatte der Richter von Freibergen die Untersuchung von neuem angehoben, woraufhin bei der Regierung von Basel-Landschaft die Auslieferung des Angeklagten anbegehrte wurde. Die genannte Regierung lehnte die Auslieferung ab und erklärte, den Inkulpaten durch die dortigen Gerichte aburteilen lassen zu wollen. In ihrer Eigenschaft als Überweisungsbehörde in Strafsachen beschloss sie dann aber, die Untersuchung einzustellen wegen mangelnden Strafantrages und weil der objektive und subjektive Thatbestand eines Verbrechens fehle.

Vermischte Geschäfte.

In rekursweiser Behandlung eines Bürgerrechtsstreites hat der Regierungsrat in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides und auf hierseitigen Antrag eine jurassische Gemeinde verpflichtet, zwei uneheliche, von ihrem ledigen Vater bei ihrer Geburt in rechtsförmiger Weise anerkannte Kinder als Angehörige der Heimatgemeinde ihres Vaters anzuerkennen und dieselben in den Burgerrodel einzuschreiben.

Die Heimschaffung von verlassenen Kindern, von Geisteskranken und solchen Personen, welche der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimgefallen waren, beschäftigte uns in 30 Fällen. Davon betrafen 17 Fälle die Heimschaffung von Ausländern, 13 Fälle die Heimschaffung von bernischen Angehörigen aus dem Ausland. Der eine der letztern Fälle betraf einen Mann, welcher im Jahr 1890 wegen Totschlag und Raubes in Strassburg zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt worden war und im Jahr 1895 wegen Geistesstörung in eine elsässische Irrenanstalt hatte verbracht werden müssen.

Bern, im August 1897.

Der Polizeidirektor:
Joliat.

